



Beitrags- und Pflichtstundenordnung

1. Mitgliedsbeiträge

Je Geschäftsjahr sind die unten genannten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Diese unterliegen der Bringpflicht und sind unaufgefordert bis zum 31.03. des Geschäftsjahres auf das Vereinskonto zu überweisen.

Mitgliedsart		Jahresbeitrag	einmalige Aufnahmegebühr
a) ordentliches Mitglied	ab vollendetem 18. Lebensjahr	80,00 €	80,00 €
	ab 12. bis unter 18. Lebensjahr	40,00 €	40,00 €
b) Ehrenmitglied		--	--
c) förderndes Mitglied	ab vollendetem 18. Lebensjahr	nach eigenem Ermessen, aber mind. das 1,5fache des Jahresbeitrags eines ordentlichen Mitglieds	80,00 €
	ab 12. bis unter 18. Lebensjahr		40,00 €

2. Pflichtarbeitsstunden

Je Geschäftsjahr sind grundsätzlich die unten genannten Pflichtarbeitsstunden vorzunehmen. Die Ausgleichszahlung für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden unterliegt den gleichen Zahlungsverpflichtungen und Modalitäten wie die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge. Die Erhebung der Ausgleichszahlung erfolgt rückwirkend jeweils für das vergangene Geschäftsjahr, im Zuge der Beitragsberechnung für das aktuelle Geschäftsjahr.

Mitgliedsart	Mindestzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden	Ausgleichszahlung je nicht geleisteter Arbeitsstunde
b) ordentliches Mitglied	8	10,00 €
b) Ehrenmitglied	--	--
b) förderndes Mitglied	--	--